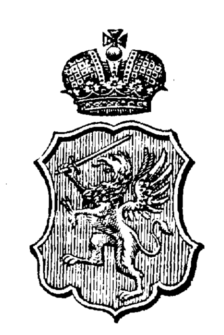
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XVII. Jahrgang.

№ 108. Понедѣльникъ 22. Сентября. — Montag, 22. September 1869.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Оперемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Его Превосходительство Г. Начальникъ Лифляндской Губерніи 20. сего Сентября возвратился въ Ригу и вмѣстѣ съ тѣмъ вступилъ въ Управленіе Губерніи.

Указомъ Правительствующаго Сената (по Департаменту Герольдіи) отъ 21-го Августа 1869 года за № 125-мъ произведены за выслугу лѣтъ со старшинствомъ: Въ надворные совѣтники: казначей Рижской таможни, коллежскій асессоръ Дмитрій Родде съ 26-го Января 1869 года. — Въ коллежскіе асессоры: помощники пакгаузнаго надзирателя Рижской таможни, титулярные совѣтники Карлъ Нейенкирхенъ, Александръ Ивенсенъ и Александръ Исаевъ и помощники корабельныхъ смотрителей Іосифъ Федоръ Буковскій, Өедоръ Сачковскій, Оскаръ Андрей Эрнъ и Иванъ Вортманъ, всѣ съ 1-го Января 1869 г. — Въ титулярные совѣтники: помощникъ корабельнаго смотрителя Рижской таможни, коллежскій секретарь Оскаръ Земундъ съ 1-го Января 1869 г.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты уволены согласно прошенію по домашнимъ обстоятельствамъ отъ службы сверхштатные чиновники особыхъ порученій титулярный совѣтникъ Болеславъ Важинскій и неимѣющій чина Владиславъ Комаръ.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist am 20. September c. nach Riga zurückgekehrt und hat gleichzeitig die Verwaltung des Gouvernements wieder angetreten.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats (im Heroldie-Departement) vom 21. August 1869 Nr. 125 sind nach Ausdienung der Jahre befördert worden: Zum Hofrath der Rentmeister des Rig. Zollamts Coll.-Assessor Dmitri Rodde m. A. v. 26. Januar 1869. — Zu Coll.-Assessoren: die Packhaus-Aufseher-Gehilfen des Rig. Zollamts die Titulairräthe: Carl Neuenkirchen, Alexander Iwensen und Alexander Issajew und die Hafenmeister-Gehilfen Joseph Fedor Bukowsky, Fedor Satschkowsky, Oscar Andreas Oern und Iwan Worthmann, alle m. A. v. 1. Jan. 1869. — Zum Titulairrath der Hafenmeister-Gehilfe des Rigaschen Zollamts, Coll.-Secretair Oscar Seemund m. A. v. 1. Jan. 1869.

Im Ressort des Livl. Kameralhofes sind häuslicher Umstände halber auf ihr Gesuch entlassen worden die außeretatmäßigen Beamten zu besonderen Aufträgen, der Titulairrath Boleslaw Washinsky und der keinen Rang habende Wladislaw Komar.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Herr und Kaiser hat auf den Allerunterthänigsten Doklad des Ministers des Innern am 7. August 1869 Allerhöchst zu befehlen geruht, mit dem Jahre 1870 versuchsweise die Versendung von Zeitungen durch die Post nach folgenden Haupt-Grundsätzen zu organisiren:

1) Die Postanstalten sind nicht zur Annahme des Abonnements auf periodische sowol russische als auch ausländische Blätter verpflichtet, dem Minister des Innern bleibt es aber anheimgestellt, diejenigen Postanstalten im Reiche zu bestimmen, welche das Abonnement auf periodische, in Rußland oder im Auslande erscheinende Blätter entgegennehmen können.

2) Die Versendung der in Rußland (mit Ausnahme von Finnland) erscheinenden periodischen Blätter durch die Post ist anzunehmen: a) auf einen Monat vom 1. eines jeden Monats ab; b) auf 3 Monate vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October ab; c) auf ein halbes Jahr vom 1. Januar und 1. Juli ab, und d) auf ein Jahr vom 1. Januar ab.

3) Die Annahme periodischer Blätter zur Versendung durch die Post an auswärtige Abonnenten kann nicht anders als unter einer Banderole und mit Angabe der Adresse erfolgen.

4) Den Redactionen (oder Herausgebern) von periodischen Blättern ist es anheimgestellt, nach eigenem Ermessen nur den Preis des Blattes für die von ihnen angenommene Zeitdauer festzusetzen; die Redactionen (oder Herausgeber) können dagegen für die Versendung oder Zustellung periodischer Zeitschriften in's Haus mit Hilfe der Post keinen höhern Preis als den weiter unten angegebenen fordern.

5) Für die Versendung der in Rußland, mit Ausnahme von Finnland, erscheinenden periodischen Blätter durch die Post im Innern des Reichs, ist von dem von den Redactionen (oder Herausgebern) für das Blatt bestimmten Preise zu erheben: a) 10% für Blätter, die nicht häufiger als ein Mal in Monat erscheinen; b) 15% für Blätter, die nicht häufiger als ein Mal in der Woche oder fünf Mal im Monat erscheinen; c) 20% für mehr als fünf Mal im Monat, gleichwie täglich erscheinende Blätter.

6) Für die Versendung ausländischer Zeitungen und Journäle (die durch Vermittelung russischer Postanstalten verschrieben werden) in's Innere des Reichs durch die Post aus Städten, nach welchen sie aus dem Auslande anlangen, sind 2 Rbl. jährlich für jedes Exemplar zu berechnen.

7) Für das Zustellen einheimischer periodischer Blätter in's Haus in St. Petersburg und Moskau mit Hilfe der Post, gleichwie ausländischer Zeitungen und Journäle ist zu zahlen: a) 50 Kop. für Blätter, welche nicht häufiger als ein Mal im Monat erscheinen; b) 1 Rbl. für Blätter, welche nicht häufiger als ein Mal in der Woche oder fünf Mal im Monat erscheinen; c) 1 Rbl. 50 Kop. für Blätter, welche häufiger als fünf Mal im Monat, gleichwie täglich erscheinen.

8) Für die Versendung besonderer Bekanntmachungen mit periodischen Blättern an auswärtige Abonnenten ist für jede 500 separate Blätter solcher Bekanntmachungen 1 Rbl. zu erheben. Für die Versendung derartiger Bekanntmachungen durch die Stadtpost in St. Petersburg und Moskau sind für jede 500 Stück dieser Bekanntmachungen 50 Kop. zu entrichten.

Zugleich hat Se. Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht: vom 1. Januar 1870 ab zur Versendung durch die Post nach dem Innern des Reichs offen unter einer Banderole entgegen zu nehmen: a) einzelne Nummern der im Reiche und im Auslande erscheinenden periodischen Blätter, und b) Kataloge, Bekanntmachungen und dem ähnliche typo-, litho- und metallographische oder auf andere mechanische Weise vervielfältigte Sachen, die zur Versendung mittelst der Briefpost geeignet sind, mit Ausnahme solcher, welche mittelst der gewöhnlichen Copirpresse vervielfältigt worden sind. Für Sendungen dieser Art sind bei einem Gewichte bis $3\frac{1}{4}$ Loth 2 Kop. zu erheben; bei einem Gewichte über $3\frac{1}{4}$ Loth bis $6\frac{1}{2}$ Loth 4 Kop. und sofort mit progressiver Erhöhung der Zahlung um 2 Kop. für jedes weitere Gewicht von $3\frac{1}{4}$ Loth. Hierbei darf a) das Gewicht der ganzen Sendung nicht 20 Loth übersteigen; b) es muß die Sendung der Art mit einer Banderole versehen sein, daß die Banderole einen Einblick in die Sendung gestattet, und c) es darf die Sendung außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und der Angabe des Ortes und der Zeit der Abfertigung nichts Geschriebenes enthalten.

(Staatsanz. 187).

Nach Emanirung der Allerhöchsten Befehle vom 7. August d. J. bringt das Postdepartement in Folge desfallsiger Vorschrift des Herrn Ministers des Innern Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Die Postämter werden Abonnements auf Zeitungen und Journälen, die im Jahre 1870 in Rußland erscheinen werden, nicht annehmen.

2) Das Abonnement auf die im Auslande erscheinenden periodischen Blätter wird von denselben Postanstalten angenommen werden, welche solches seither gethan haben, und zwar von dem St. Petersburger, Moskauer und Warschauer Postamte und von dem Wilnaschen, Rigaschen und Mitauschen Post-Comptoire.

3) Die Entgegennahme von Abonnements auf Finnländische periodische Blätter wird in früherer Grundlage Seitens des Helsingforser Postamtes stattfinden.

4) Vom 1. Januar ab werden die Postämter, Postcomptoire, deren Abtheilungen und diejenigen Stationen, welche sich mit der Correspondenz-Annahme befassen, zur Versendung nach dem Innern des Reichs, offen unter einer Banderole annehmen: a) einzelne Nummern periodischer Blätter, die in Rußland und im Auslande erscheinen; und b) Kataloge Bekanntmachungen und dem ähnliche gedruckte, lithographirte oder auf andere mechanische Weise vervielfältigte Sachen, welche sich zur Versendung mit der Briefpost eignen, mit Ausnahme solcher, die mit Hilfe gewöhnlicher Copirpressen vervielfältigt wurden.

5) Für Kreuzbandsendungen sind bei einem Gewichte bis $3\frac{1}{4}$ Loth 2 Kop., von $3\frac{1}{4}$ bis $6\frac{1}{2}$ Loth 4 Kop. zu entrichten und so fort die Zahlungen progressive für jedes weitere Gewicht bis $3\frac{1}{4}$ Loth um 2 Kop. zu erhöhen. Zugleich wird festgesetzt; a) daß das Gewicht der ganzen Sendung nicht 20 Loth übersteigen darf; b) daß die Sendung mit einer oder zweien (kreuzweise angebrachten) Banderolen aus Streifen von festem Papier oder Leinwand der Art zu versehen sind, daß dasjenigen, was unter der Banderole sich befindet, bequem zu erkennen ist; c) daß die Banderole die genaue Adresse des Empfängers enthalten muß; d) daß die Sendung außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und der Angabe des Ortes und der Zeit der Absendung nichts Handschriftliches enthalten darf. Die Aufschriften müssen in russischer Sprache gemacht werden.

Zugleich bringt das Postdepartement in Folge desfallsiger Vorschrift des Herrn Ministers des Innern zur Kenntniß der Herausgeber und Redactionen von periodischen Blättern, daß die Versendung dieser Blätter für die durch den Allerhöchsten Befehl vom 7. August d. J. festgesetzte besondere Zahlung Seitens der Postanstalten (bei den Postämtern Seitens der Zeitungs-Expeditionen auf Grund der annoch zu erlassenden speciellen Regeln für die Versendung von Zeitungen) unter folgenden Bedingungen zulässig sein soll:

1) Die Versendung der in Rußland, mit Ausnahme von Finnland, erscheinenden periodischen Blätter wird für folgende Termine angenommen werden: a) auf einen Monat vom 1. eines jeden Monats ab; b) auf 3 Monate vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October ab; c) auf ein halbes Jahr vom 1. Januar und 1. Juli ab: und d) auf ein Jahr vom 1. Januar ab.

2) Die Annahme periodischer Blätter zur Versendung an auswärtige Abonnenten wird auf der Post nur unter einer oder zweien (kreuzweise angebrachten) Banderolen aus Streifen von festem Papier oder Leinwand, auf welchen die Zeitung zu benennen und die Adresse des Empfängers anzugeben ist, angenommen werden. Die Banderolen sind der Art anzubringen, daß die Sendung selbst bequem erkannt werden kann. Die Aufschriften sind russisch zu machen.

3) Die Redactionen (oder Herausgeber) eines periodischen Blattes müssen der örtlichen Postanstalt den Preis des Blattes für den von ihnen für das Abonnement festgesetzten Zeitabschnitt ergeben.

4) Die Zahlung für die Postversendung muß bei der Postanstalt für die ganze Zeit, während welcher ein periodisches Blatt versandt werden soll, pränumerando geleistet werden. (Staatsanz. 187).

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата, Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ, учинить тщательный розыскъ, нижепоименованныхъ лицъ и имѣній ихъ и доставить сюда нижеслѣдующіе недоимки. Лица сіи суть слѣдующія:

	р.	к.
Марія Мартинсонъ	51	30
Яне Эрангесъ	11	70
Михей Богдановъ	8	9
Блуме Фейвизовичъ	3	60
Матрена Федорова Пурнова	4	60
Саломонъ Лурге	100	35
Флоріанъ Павловъ Дворецкій	2	25
Авдотья Фадѣева	23	10
Ева Мартинова Сакажевская	1	95
Матрена Михайлова Зайцова	33	45
Аксинья Ерофѣева	4	20
Алексѣй Филатовъ	3	50
Иванъ Ларіоновъ Кажеуровъ	12	50
Александръ Михайловъ Витковскій	5	85
Казиміръ Антоновъ Куликовскій	13	35
Францъ Васильевъ Синявскій	7	25
Иванъ Пашковскій	27	—
Антонъ Никифоровъ Поповъ	9	—
Ларіонъ Осиповъ	11	25
Анна Станиславова	30	30
Янне Пеа	4	5
Якобъ Кафферъ	4	15
Илья Пахомовъ	5	50

№ 3277.

Auf desfallsige Vorstellung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtliche Polizeibehörden Livlands hiemit beauftragt, in ihrem resp. Jurisdictionsbezirk nach den nachbenannten Personen und ihrem etwaigen Vermögen **Nachforschungen** anzustellen, und im Ermittelungsfalle die unten angegebenen Kurkostenbeträge zum Besten der Rigaschen Stadtcasse beitreiben und anher gelangen zu lassen.

Diese Personen und Rückstände sind:

	R.	K.
Marie Martinsohn verw. Rosenberg geb. Kalning	51	30
Jahne Euanges	11	70
Michei Bogdanow	8	9
Blume Feiwisowitsch	3	60
Matrona Fedorowa Purnowa	4	60
Salomon Lurge	100	35
Florian Pawlow Dworetzky	2	25
Awdotja Fadejewa	23	10
Eva Martinowa Sakaschewskaja	1	95
Matrona Michailowa Saitzowa	33	45
Azinja Jerofejewa	4	20
Alexey Filatow	3	50
Iwan Larionow Kascheurow	12	50
Alexander Michailow Wittkowsky	5	85
Kasimir Antonow Kulikowsky	13	35
Franz Wassiljew Sinäwsky	7	25
Iwan Paschkowsky	27	—
Anton Nikiferow Popow	9	—
Larion Ossipow	11	25
Anna Stanislawowa	30	30
Janne Pea	4	5
Jacob Kaffer	4	15
Ilja Pachomow	5	50

Nr. 3277.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Baronin Louise von Ungern-Sternberg, geb. von Forestier auf das im Rigaschen Kreise und Dünamündschen Kirchspiele belegene Gut **Vegesacksholm** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2579.

Riga, den 12. September 1869. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr P. von Helmersen auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut **Sawensee mit Lüggen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 4. September 1869. Nr. 2408. 1

Es sind der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts als **herrenlos eingeliefert** worden: ein leinenes Handtuch, ein schwarzer Damentuch-Mantel nebst roth-schwarzem Futter, ein heller Zitz-Frauenrock nebst Jacke, eine dunkle wollene Frauenjacke, eine schwarze Lüstrin-Frauenjacke, ein leinenes Frauenhemd, ein Paar baumwollene Strümpfe, ein lederner Frauengurt, ein leinener Lappen, eine leinene Schürze, ein Röllchen schwarzer Baumwolle und einige braune Zeugstückchen. In dieser Veranlassung werden die Eigenthümer obiger Sachen hierdurch aufgefordert, sich binnen der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag bei der genannten Polizei-Abtheilung mit den erforderlichen Beweisen zu melden. Nr. 1421.

Riga, den 19. September 1869. 3

Einem verdächtigen Menschen sind ein circa 7 Jahre alter schwarzbrauner **Wallach**, ein circa 8 Jahre alte braune **Stute nebst Anspann und Redelwagen**, am 3. September c. **abgenommen** worden. — In dieser Veranlassung werden die Eigenthümer obiger Gegenstände von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts hierdurch aufgefordert, sich baldigst mit den erforderlichen Beweisen bei dieser Polizei-Abtheilung zu melden.

Riga, den 15. Sept. 1869. Nr. 1388. 1

Nachdem die **Schlock-Dubbelnsche Kirchspiels-Pfarre** erledigt worden ist, werden hiemit alle Herren Prediger und Pfarramts-Candidaten, welche auf die Besetzung dieser Pfarre zu reflectiren beabsichtigen freundlichst aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen bis spätestens sechs Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung bei dem Schlockschen Kirchenvorsteher-Amt eingängig zu machen. Nr. 31.

Schlock, am 13. September 1869. 2

Demnach der gegenwärtige Aufenthalt des hieselbst in Untersuchung gewesenen und unter Einbehaltung seines Passes bei Ausreichung einer Interims-Legitimation auf freiem Fuß gestellten Königlich Sächsischen Unterthans Emil **Freudenberg** diesem Landgerichte unbekannt ist, als wird derselbe hiedurch edictaliter zum Empfang seines Passes anher beschieden und werden gleichzeitig die resp. Land- und Stadtpolizeibehörden andurch ersucht, beregten Emil Freudenberg im Betretungsfalle diesem Landgerichte vorstellig zu machen. Nr. 1867.

Fellin, den 12. September 1869. 2

Der zur Saadsenschen Gemeinde gehörige Schmied Friedrich **Passau**, welcher den letzten Nachrichten nach, sich in Riga aufgehalten, hat seit dem 23. April 1864 weder seinen Paß gewechselt, noch seine Abgaben gezahlt. Daher werden die resp. Stadt- und Landpolizei-Verwaltungen, falls in deren Jurisdictionsbezirken genannter Passau betroffen werden sollte, hiedurch gebeten, dessen sofortige Rückkehr in seine Gemeinde zu veranlassen.

Saadsen, Gemeinde-Verwaltung den 11. September 1869. Nr. 92. 2

Kad tas pee schihs walsts peederrigs puisis Kahrl Wezkaln jaw no Jurgeem sch. g. no schi pagasta isbehdsis un taggad bes kahdas uskauschanas apkahrt blandahs, tad tohp wissas pilsehtu, muischas un semmju polizejas zaur scho pasemmigi luhgtas, kur to minnetu Kahrl Wezkaln atrastu, ka arrestantu schai pagasta waldischanai peesuhtiht.

Blohmes pagasta waldischana, tannî 12. September 1869. Nr. 125. 2

Прокламы. Proclama.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des verstorbenen Salz- und Kornmessers Georg **Kronberg** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 9. März 1870 sub poena präclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini präfixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 678.

Riga, Rathhaus den 9. September 1869. 1

Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ симъ всѣхъ и каждаго, кто къ наслѣдству мѣрильщика соли и хлѣба Георга Кронберга предполагаетъ имѣть какія либо претензіи явиться въ сей Судъ или канцелярію онаго въ теченіи шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позже 9-го Марта 1870 года, подъ опасеніемъ просрочки, лично или чрезъ уполномоченнаго установленнымъ порядкомъ, для представленія доказательствъ о требованіяхъ своихъ, а также для заявленія претензій къ наслѣдству, если таковыя имѣются, въ противномъ случаѣ по истеченіи сего срока иски и претензіи не будутъ приняты. № 678. 1

Рига ратгаузъ, Сентября 9-го дня 1869 г.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des hiesigen Töpfermeisters und Thonwaaren-Fabrikanten **Reinhold Robert Lambert**, nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegations-Termine sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rub. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts den 3. September 1869.

Nr. 575. 2

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores des Getränkehändlers Johann **Rimsche** nachgegeben worden, als werden von der 2 Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser

Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts den 4. September 1869.

Nr. 588. 1

Vom Rathe der Stadt Walk werden alle Diejenigen, welche die Verfügung über den **Nachlaß** der in der Stadt Walk mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verwittweten Rosalie von **Bogdziewicz**, geb. Schumann anzufechten Willens sein sollten, zur Verlautbarung ihrer etwanigen Einwände, sowie die etwanigen Erbschafts-Gläubiger und Schuldner zur Begründung ihrer Forderungen resp. Einzahlung ihrer Schulden innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams entweder persönlich oder durch gesetzliche Bevollmächtigte hiermit aufgefordert, bei der ausdrücklichen Commination, daß widrigenfalls weitere Erbansprüche nicht weiter zugelassen, Gläubiger nicht mehr gehört und mit den Schuldnern nach dem Gesetze verfahren werden soll. Nr. 1217.

Walk, Rathhaus am 8. September 1869. 1

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegenen Gutes Cassinorm wird hierdurch Jeder, welcher an den **Nachlaß** des hierselbst verstorbenen Milchpächters Jaan **Saß** irgend welche Anforderungen haben sollte, aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 1. September 1869 sich bei diesem Gemeindegerichte zu melden, seine Anforderungen anzugeben und dieselben zu beweisen. Ingleichen werden in derselben Frist alle Diejenigen aufgefordert, sich hierselbst zu melden, welche etwa Effecten des Verstorbenen in Händen haben oder ihm Zahlungen zu leisten haben — und zwar Alles dies bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach dieser Frist Niemand mehr zum rechtlichen Gehör zugelassen werden wird und mit Denjenigen, welche etwa betreffendes fremdes Eigenthum gehehlt haben, nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 42.

Cassinorm, den 1. September 1869. 1

Kad ta Zehses kreisê, Wez-Peebalgas basniz draudsê pee Welke muischas peerakstita Lihse **Smalziht** irr nomirruse, tad teek tee, kam kahdas taisnas prassischanas, lihdf 1. Nowember sch. g. pee schahs walsts teesas peeteiktees, jo wehlaki neweenu wairs **nepeenems**. Nr. 150. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Carl von Roth, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegenen Gutes **Bremenhof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Bremenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte auf das Gut Bremenhof ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. März 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Tootsijaggot Hermamerdi Nr. 384, groß 40 Thlr. 62 Gr., auf den Bauer Maddis Miljan für den Preis von 5170 Rbl. Silb.
2. Alla Käre Nr. 15, groß 40 Thlr. 85 Gr., auf den Bauer Peter Sissask für den Preis von 4913 Rbl. 60 Kop. Silb.
3. Messiet Nr. 17, groß 11 Thlr. 18 Gr., auf den Bauer Peter Teigamäggi für den Preis von 1344 Rbl. 40 Kop.
4. Schulland Nr. 23, groß 7 Thlr. 52 Gr., auf die Bremenhofsche Gemeinde für den Preis von 950 Rbl. 80 Kop.
5. Zema Nr. 1, groß 23 Thlr. 15 Gr., auf den Bauer Johann Karrakow für den Preis von 3140 Rbl. Silb.
6. Mennifo Nr. 6, groß 26 Thlr. 83 Gr., auf den Bauer Gustav Peterson für den Preis von 3024 Rbl. Silb.
7. Herjamäggi Nr. 5, groß 17 Thlr. 45 Gr., auf den Bauer Jacob Saar für den Preis von 3000 Rbl. Silb. Nr. 829. 2

Dorpat, Kreisgericht am 4. September 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Leon Baron Meyendorff als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Neu-Pebalgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ramkau** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Wetz Sauje, groß 38 Thlr. $72^8/_{112}$ Gr., auf die Ramkauschen Bauern Dahw Kaize und Peter Blohm für den Preis von 6208 Rbl. S.
2. Leies Sauje, groß 35 Thlr. $16^{16}/_{112}$ Gr., auf den Ramkauschen Bauer Peter Duzzen für den Preis von 5641 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Ramkau ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wendensche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben, Wenden den 6. September 1869.

Nr. 4236. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimittirte Cavallerie-Major und Ritter Richard Baron von Vietinghoff, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Cabbal** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Cabbal ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 1. März 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. Tikka Nr. 50, groß 20 Thlr. 11 Gr., dem Bauer Salomon Praks für den Kaufpreis von 4025 Rbl. Silb.
2. Tikka Jaan Nr. 61, groß 14 Thlr. 76 Gr. dem Bauer Tönno Markus für den Kaufpreis von 2226 Rbl. 67 Kop. Silb.
3. Aso Nr. 70, groß 18 Thlr. 3 Gr., dem Bauer Jurri Jurgenson für den Kaufpreis von 2800 Rbl. Silb.
4. Kaunisaare Nr. 97, groß 15 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Tönnis Pert für den Kaufpreis von 2250 Rbl. Silb.
5. Põldma Nr. 109, groß 10 Thlr. 26 Gr., dem Bauer Jurri Parrik für den Kaufpreis von 1450 Rbl. Silb.
6. Reino Nr. 121 nebst dem Schmiedslande zusammen, groß 27 Thlr. 75 Gr., dem Bauer Jurri Koik für den Kaufpreis von 4043 Rbl. 33 Kop. Silb.
7. Lubjaahjo Nr. 150, groß 15 Thlr. 45 Gr., dem Bauer Mühkel Kuldkep für den Kaufpreis von 3100 Rbl. Silb.
8. Leiso Nr. 151, groß 10 Thlr. 59 Gr., dem Bauer Hans Kuldkep für den Kaufpreis von 1500 Rbl. Silb.
9. Kiwwistikko Nr. 152, groß 12 Thlr. 65 Gr., dem Bauer Jurri Kuldkep für den Kaufpreis von 1908 Rbl. 33 Kop. Silb.
10. Alla-Perdi Nr. 156, groß 20 Thlr. 89 Gr., dem Bauer Adam Ruth für den Kaufpreis von 3150 Rbl. Silb.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, am 1. September 1869. Nr. 2344. 1

Торги. Torge.

Indem das Rigasche Ordnungs-Gericht hierdurch bekannt macht, daß im Mai Monat d. J. **beim Umgraben eines Quellgartens bei der Riga-Engelhardtshofschen Chaussee** 1 silberner Theelöffel gezeichnet S. S. 1824, 1 eben solcher Löffel gezeichnet P. C. S., 3 solche Theelöffel ungezeichnet und 2 zinnerne Eßlöffel **gefunden** worden sind, fordert dasselbe zugleich den Eigenthümer obiger Gegenstände desmittelst auf, sich innerhalb eines Jahres und eines Tages a dato unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise bei dieser Behörde zu melden. Nr. 8364. 3

Riga, Ordnungsgericht den 16. September 1869.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die **Ausführung einiger Veränderungen im s. g. Kosakenstalle** des Berkholzschen Gartens, **wie auch die Herrichtung eines Zaunes** auf dem Hofe des an der Alexanderstraße belegenen s. g. Regiments-Commandeur-Hauses übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 29. September d. J. Vormittags 12 Uhr bei der Quartier-Verwaltung anberaumten Torge zu erscheinen, vorher aber die desfallsigen Bedingungen einzusehen. Nr. 183.

Riga, den 22. September 1869.

Vom Schlockschen Magistrate wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei demselben am 3. October c. Mittags 12 Uhr ein als gefunden eingeliefertes **großes Fischernetz an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden wird.**

Schlock, Rathhaus den 12. September 1869.

Nr. 848. 3

Псковской Губерніи Холмское Уѣздное Полицейское Управленіе симъ объявляетъ, что въ присутствіи его 14. числа будущаго Октября мѣсяца назначены торги съ переторжкою чрезъ три дня на продажу недвижимаго имѣнія принадлежащаго помѣщицѣ Александрѣ Ѳеодоровой Муравьевой находящееся Холмскаго Уѣзда заключающееся въ селахъ Заболоты и Подберезьѣ при коихъ земли 1450 дес. и скотѣ оцененная, въ 800 руб. За неплатежъ его долга сохранной казнѣ 500 руб. а потому желающіе торговаться могутъ расматривать бумаги относящіяся до этой продажи въ присутствіи Полицейскаго Управленія. Сентября 13. дня 1869 г.

№ 7042. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Vortrag über Baumwollspinnerei;

gehalten im Breslauer Gewerbeverein vom Spinnerei-Director H. Minssen.

(Schluß.)

Hierauf folgt die dritte Stufe der Vorbereitung, das sogenannte Strecken, welches den Zweck hat, die aus den Karden hervorgegangenen Bänder zu egalisiren, d. h. überall von gleicher durchschnittlicher Dicke zu machen und außerdem die einzelnen Fasern parallel neben einander zu legen, was für die weitere Bearbeitung von der größten Wichtigkeit ist. Die Maschinen, welche dieß bewirken, nennt man ebenfalls Strecken; sie bestehen aus einem eisernen Tische auf dem in kleinen Lagerstühlen vier eiserne, geriffelte Walzen hintereinander gelagert sind. Auf denselben ruhen lose, kürzere und mit Leder überzogene Walzen, welche durch Haken und daranhängende Gewichte fest auf die unteren Walzen gedrückt werden, so daß sie sich mit diesen gleichzeitig, doch nach entgegengesetzter Richtung umdrehen. Zwischen das erste Walzenpaar wird das Band der Karde eingeführt und durch die Bewegung desselben dem zweiten Paare zugeführt, welches es ergreift und da es sich schneller dreht, eine Längenstreckung des ursprünglichen Bandes bewirkt. Dieß zweite Paar führt es dem dritten, sich schneller bewegenden Paar zu und dieß endlich dem vierten Paar, welches am schnellsten von allen geht. Durch diese Anordnung bewirkt man einen sogenannten Verzug des Bandes, der je nach der gegebenen Schnelligkeit der Walzen gewöhnlich 6- bis 8fach gewählt wird, so daß also das verzogene oder gestreckte Band 6- bis 8mal so dünn wird, wie vorher. Gleichzeitig werden aber 6 bis 8 solcher verzogenen Bänder wieder zu einem vereinigt, so daß das neu erhaltene Band jetzt wieder fast ebenso stark ist, wie vor dieser Bearbeitung; dadurch erreicht man eine Ausgleichung der Unebenheiten des Bandes, so daß dünnere und dickere Stellen der neben einander liegenden Bänder zusammen fallen und sich gegenseitig ergänzen. Mit den so erhaltenen Bändern wird derselbe Vorgang wiederholt und dann zum drittenmal vorgenommen, so daß man nun ein vollkommen gleichmäßiges Band erhält.

Durch die Operation des Streckens wird ebenfalls der zweite, vorhin erwähnte Zweck erreicht, nämlich die Parallelisirung der Fibern. Denkt man sich bei der Arbeit der Walzen, daß einige Fasern noch vom ersten Paar festgehalten werden, während das zweite sich schneller bewegende schon andere erfaßt und fortziehet, so kann die nun erfolgende Verdünnung des Bandes nur dadurch geschehen, daß die Fasern sich gewaltsam auseinanderziehen und neben einander hingleiten. Auf diese Weise werden die Fasern durch die oftmalige Wiederholung parallel gelegt, da jedes Band auf das 6 mal 6 mal 6·216fache oder das 8 mal 8 mal 8·512fache gestreckt wird.

Das fertige Band fällt wieder auch wie bei der Karde in eine Blechkanne und wird von da zur ersten Grob-Vorspinnmaschine transportirt, welche die vierte Entwickelungsstufe repräsentirt. Ein auf ähnliche Weise construirtes Streckwerk, wie es bei der Strecke selbst beschrieben worden (aus nur drei Walzenpaaren bestehend), verfeinert das zugeführte Band in einem gewissen Verhältnisse, liefert aber das so erhaltene dünne Band an der anderen Seite einzeln ab. — Hier wird es in einer gewissen Entfernung von einer aufrechtstehenden Spindel erfaßt, welche sich continuirlich dreht und auf ihrer äußersten Spitze einen sogenannten Flügel trägt. Dieser Flügel, einem umgekehrten U vergleichbar, hat hohle Arme, durch deren einen das Band, welches durch die Umdrehung des Flügels mit der Spindel eine geringe Drehung erhalten hat, hindurchgleitet. Am unteren Ende dieses Armes befindet sich ein Führungsstück mit einem Auge, das den so erhaltenen groben Faden auf eine Holzröhre aufwindet, welche die Spindel umschließt und an ihr auf- und abgleitet, so daß sich die ganze Länge der Spule oder Röhre vollwindet. Solcher Spulen und Spindeln befindet sich eine ganze Reihe nebeneinander vor der Maschine, so daß die ganze Maschine vielleicht 60 bis 100 Bänder auf einmal streckt und ebensoviel Spulen mit grobem Vorgespinnst füllt.

Diese vollen Spulen werden nun abgenommen und der zweiten Spinnmaschine, der sogenannten Feinvorspinnmaschine übergeben. Man steckt sie aufrecht in einen hölzernen Rahmen dieser Maschine und führt die grobe Lunte oder das Vorgespinnst durch ein vollständig gleiches Streckwerk von drei Walzenpaaren ebenfalls der Spindel mit dem Flügel zu, wodurch sich das Gespinnst abermals verfeinert und wieder auf Spulen aufgewunden wird. Der einzige Unterschied dieser Maschine gegen die vorige besteht darin, daß alle Dimensionen verhältnißmäßig kleine sind, wie es dem Produkt derselben entspricht, welches ebensoviel feiner ist.

Mit diesen Maschinen schließt die Vorbereitung ab und wir gelangen nun zur *Feinspinnerei*. Bei derselben sind zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden, von denen das eine zum Spinnen des *Kettengarns* dient und das andere mittelst dessen man vorzugsweise *Schußgarne* erzeugt.

Die Maschinen des ersten Systems nennt man Throstlen oder Watermaschinen. Sie bestehen in der Hauptsache aus zwei Bänken mit Streckwerken, in welchen wie bei den Vorspinnmaschinen drei Walzenpaare liegen, durch welche die Verfeinerung des Gespinnstes bis zu dem Grade gebracht wird, welchen der fertige Faden erfordert. Ihrem Zweck entsprechend sind die Dimensionen dieser Organe verhältnißmäßig kleiner als bei den Vorspinnmaschinen. An jeder Seite der Maschine liegt vor dem Streckwerk und parallel zu demselben eine Schiene, welche eine große Anzahl aufrechtstehender Stahlspindeln trägt, die ebenfalls einen U förmigen Flügel auf der Spitze aufgeschraubt haben. Die Construction dieses letzteren ist von dem Vorgespinnstflügel dadurch unterschieden, daß seine Arme massiv und an den Enden in kleinen Augen zusammengedreht sind. Beim Spinnen wird nun der durch die Umdrehung der Flügelspindel hart zusammengedrehte Faden spiralförmig um den einen Arm herumgeleitet und läuft durch das erwähnte Auge auf eine kleine Holzspule auf, welche ebenfalls an der Spindel langsam auf und nieder gleitet, bis sie mit fertigem Garn gefüllt ist.

Die zweite Art der Feinspinnmaschinen, welche besonders Schußgarne spinnen, nennt man Mules oder auch nach der neuesten Construction Selfactors (weil sie im Gegensatz zu den älteren Maschinen alles selbstthätig verrichten). Ein Streckwerk auf einer festen eisernen Bank bildet auch hier den Hauptbestandtheil der Arbeitsmaschine; vor denselben läuft aber ein Wagen auf Rädern und Schienen, rechtwinklig zum Streckwerk, hin und zurück auf eine Distanz von ungefähr 5 Fuß. Dieser Wagen trägt an seiner Längsseite die Reihe der Feinspindeln, welche hier aber eine ganz andere Form zeigen: sie tragen keine Flügel und laufen nach oben konisch zu, eine schlanke Spitze von ca. 7 Zoll frei über dem Wagen tragend. Auch stehen sie nicht vertical, sondern gegen das Streckwerk etwas geneigt.

Nun denke man sich den Wagen mit seinen Hunderten von Spindeln an die Streckbank nahe herangerückt, die gleiche Anzahl von Fäden ist durch die Walzenpaare auf die nöthige Feinheit gestreckt und an die Enden der Spindel befestigt. Läßt man jetzt das Spiel der Maschine beginnen, so liefert das Streckwerk die verfeinerten Fäden des Vorgespinnstes dem Wagen, dieser entfernt sich in gleichem Maße von dem Streckwerk, sowie dieses Fadenlänge herausgiebt; gleichzeitig drehen sich die Spindeln mit großer Geschwindigkeit und ertheilen dem gesponnenen Faden die nöthige Drehung oder den sogenannten Draht. Ist der Wagen am Ende seines Weges angekommen, so hält er einen Augenblick an, das Streckwerk bleibt stehen und nur die Spindeln schnurren noch fort bis der Faden die beabsichtigte, genügende Drehung erhalten hat. In diesem Augenblick spielen zwei lange Eisendrähte, welche längs der Spindelreihe laufen; der eine geht in die Höhe und spannt die Fäden, der andere drückt das Ende der Fäden zwischen diesem und den Spindeln herunter, bis er in der Höhe der Spindel steht, wo sie aus dem Wagen hervorragt. In diesem Moment setzt sich der Wagen in Bewegung auf das Streckwerk zu und die langsam umlaufenden Spindeln wickeln die gesponnene Fadenlänge auf sich auf. In der Nähe des Streckwerks angelangt erfolgt gleichzeitig wieder das Ingangsetzen der Streckwalzen und ein neuer Auszug des Wagens, womit das eben beschriebene Spiel aufs Neue beginnt und so geht es abwechselnd immer fort, bis die Spindeln sich mit einer gewissen Länge gesponnener Fäden bedeckt haben. Durch einen sinnreichen Mechanismus dieser übrigens sehr complicirten Maschine bilden diese Fäden auf der Spindel einen Körper von cylindrischer Gestalt mit zwei konischen Enden und sind dieselben so fest gewunden, daß sie sich von der Spindel abheben lassen und zum weiteren Transport oder zur Verarbeitung für den Weber geeignet sind.

Mit diesem Stadium ist nun die eigentliche Spinnerei beendigt und gehören die weiterhin mit dem fertigen Garn vorgenommenen Operationen schon zu den Vorbereitungen für die Weberei. Da aber viele Spinnereien nicht mit Weberei verbunden sind, so muß das Garn derselben für den Markt oder den Transport zum Weber fertig gemacht werden. Von den auf Selfactors gesponnenen Kötzern wird ein großer Theil in Kisten oder Fässer verpackt und so verschickt; alles auf Watermaschinen gesponnene Garn und ein Theil der Schußgarne wird erst noch auf der Weise oder dem Haspel zu gewissen Längen abgehaspelt und dann in Docken oder Puppen zusammengenommen. Diese Weifen ähneln den von unseren Hausfrauen gebrauchten Garnwinden, von denen sie ihre Knäuel abwickeln, nur ist hier der Proceß umgekehrt, da man von der Spule oder dem Kötzer abhaspelt und Strähne auf die Weife aufwindet. Diese Strähne werden mit buntem Garn zusammengebunden und je 5 oder 10 zu einer Docke zusammengedreht; endlich werden diese Docken in eine eiserne Presse gelegt, auf ihr halbes Volumen zusammengepreßt und mit starkem Bindfaden zusammengebunden, so daß sie als Bündel von 10 Pfund englisch die Garnpresse verlassen und nun fertige Marktwaare repräsentiren.

(Fortschritt.)

Дозволено цензурою. Рига, 22. Сентября 1869.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Die russische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg

(Grundcapital 2,500,000 Rbl., eingezahlt 500,000 Rbl.)

versichert gegen Feuersgefahr in **Dorpat und Umgegend:** Kirchen-, Wohn-, Fabrik-, Mühlen- und andere Gebäude, Häuser auf Landgütern in Dörfern ꝛc. Waaren aller Art, in Speichern, Kellern, Buden, Niederlagen auf freien Plätzen ꝛc. Möbel, Haus- und Wirthschaftgeräthe, Werkstätten ꝛc. Alle Arten von Vieh in Ställen ꝛc. Getreide in Scheunen, Tennen und Riegen ꝛc. - Korn und Flachs in Kleeten ꝛc. Futter-Vorräthe in Scheunen, Meiereien ꝛc., sowie jede Art bewegliches und unbewegliches Eigenthum, durch ihren bevollmächtigten Agenten

Eduard August Herrmann.

Comptoir: Ritterstraße Nr. 76, Haus Kröger. 3

Superphosphat

enthaltend 25—27% lösliche Phosphorsäure verkaufen vom Lager

A. Siebert & Co.

Riga, gr. Jacobsstrasse № 1 neben der Börse.

Diejenigen, welche die Lieferung von circa 7000 Wedro **weißen Sauerkohls** für das 99. Iwangorodsche Infanterie-Regiment vom October 1869 bis zum August 1870 übernehmen wollen, werden ersucht, am 26. September 1869, 11 Uhr Vormittags in der Canzellei des Regiments, St. Petersburger Vorstadt, zum Torg und am 29. September zum Peretorg zu erscheinen. Die näheren Bedingungen sind täglich bis 2 Uhr Nachmittags daselbst zu erfahren.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zum Gute Ippik verzeichneten Jahn Lauer d. d. 13. Juni 1869 Nr. 7765, giltig bis zum 23. April 1870.

B.-B. der zum Gute Nurmis verzeichneten Marri Purring d. d. 5. April 1869 Nr. 3463, giltig bis zum 11. März 1870.

Sinna.

Ar scho teek sinnams darrihts, ka **Garlieb Merkel** bildes par 30 kap. s. gabbals irr pee appakschâ minneteem k. dabbujamas un ka turpat pasneegtas dahwanas ar pateizibu tiks peenemtas. No us tahdu wihsi eenahkuschas naudas tiks Merkelam us kappa winna dsimschanas deenâ tai 21. Oktoberi sch. g. peeminna zelta.

Grahmatu bohdê pee Bakmeister & Brutzer k. Sündereelâ Rihgâ. Rihgas Latweeschu beedribas nammâ pee Ekonoma. S. Martinsohn k. Peterburgas Ahrrihgâ kalku eelâ. Th. Birk k. „Lustig" gastuhsî. Jelgawâ pee Schablowsky k. katoļu eelâ. Labpraht bildes preeksch pahrdohschanas teem pesuhtihs, kas pehz tahm prassihs, R. Thomson, Tohrnakalnâ (Thorensberg) pee Rihgas.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.